

ANTRAG AUF AUSNAHMEGENEMIGUNG FÜR VERBOTENE WAFFEN UND GEGENSTÄNDE

Hinweise:

Bitte beachten Sie, dass folgende Produkte bei der IWA OutdoorClassics nicht ausgestellt werden dürfen und auch hierfür keine BKA-Genehmigung beantragt werden kann.

Nicht ausgestellt werden dürfen

1. Kriegswaffen nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG), auch nicht wesentliche Waffenteile von vollautomatischen Schusswaffen, wie z.B. Gehäuseoberteile, Gehäuseunterteile, Griffstücke, etc.
2. Vollautomatische Schusswaffen, die keine Kriegswaffen sind (inklusive vollautomatisch funktionierenden Airsoft-, CO₂-, Luftdruck- oder Federdruckwaffen mit einer Anfangsenergie E0 von mehr als 0,5 Joule), auch nicht wesentliche Waffenteile von vollautomatischen Schusswaffen, wie z.B. Gehäuseoberteile, Gehäuseunterteile, Griffstücke, etc.
3. Schalldämpfer für vollautomatische Schusswaffen (auch für Kriegswaffen nach dem KrWaffKontrG)
4. Unbrauchbar gemachte Kriegswaffen und Einzelteile unbrauchbar gemachter Kriegswaffen
5. Patronen mit Nadel- und Accelerator-Geschossen sowie Hartkern- (mehr als 400 HB 30- Brinellhärte – bzw. 421 HV – Vickershärte), Leuchtpur-, Brand- oder Sprengsatzgeschossen
6. Separate Geschosse und leere Hülsen mit aufgesetzten Geschossen für Patronen (Dummy-Munition) von 5.

ZUTREFFENDES BITTE ANKREUZEN UND GGF. ERGÄNZEN!

RÜCKSENDERMIN: 23.1.2026

Antragsteller / Firma: _____

Postleitzahl: _____

Straße: _____

Ort: _____

Hausnummer: _____

Land: _____

1. **a)** Die verbotenen Waffen und/oder Gegenstände werden von mir/uns vorübergehend für die vorgenannte Ausstellung nach/aus Deutschland ein- und wieder ausgeführt.

b) Die verbotenen Waffen und/oder Gegenstände sind bereits in meinem/unseren Bestand in Deutschland und dafür wurde mir/uns bereits vom BKA eine Genehmigung erteilt. (Datum: _____, Az: _____.)

2. **a)** Die verbotenen Waffen und/oder Gegenstände werden auf dem von mir/uns angemieteten Messestand ausgestellt.

b) Die verbotenen Waffen und/oder Gegenstände werden auf dem von dem unten angegebenen Direktaussteller angemieteten Messestand ausgestellt.

Firma: _____

3. Wir sind Direktaussteller der Enforce Tac sowie der IWA OutdoorClassics und beantragen hiermit eine kombinierte Ausnahmegenehmigung.

Bitte beachten Sie, dass im Falle einer kombinierten Ausnahmegenehmigung die genannten Personen für die Enforce Tac und die IWA OutdoorClassics verantwortlich sind.

Platzierungsinformationen:

Für Direktaussteller: Der Antragsteller hat die Standnummer: _____

Für Mitaussteller: Der Antragsteller ist auf dem Stand: _____ gemietet von dem
Direkaussteller: _____ vertreten.

Doppelaussteller: der Antragssteller hat die Standnummer: _____ auf der Enforce Tac.

Ansprechpartner für dringende Rückfragen beim Aussteller:

Antragsteller: _____

Straße: _____

Hausnummer: _____

PLZ: _____ **Ort:** _____

Land: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

ANTRAG AUF AUSNAHMEGENEMIGUNG FÜR VERBOTENE WAFFEN UND GEGENSTÄNDE

Genannt werden müssen zwei vor Ort verantwortliche Personen, einschließlich deren Geburtsdatum, Geburtsort mit Länderbezeichnung, Staatsangehörigkeit und private Wohnanschriften. Mindestens eine der beiden genannten Personen ist ständig am Messestand anwesend. Diese müssen dem eventuell kontrollierenden deutschen Behördenvertretern (Polizei, Zoll, BKA) die ausgestellten verbotenen Waffen erklären und vorführen können. Bei Schusswaffen müssen die Gehäuse in üblicher Weise zerlegbar sein.

PERSON 1

Anrede: _____

Vorname: _____

Name: _____

Straße (privat): _____

Hausnummer (privat): _____

Postleitzahl (privat): _____

Ort (privat): _____

Land: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Gemeinde: _____

Staatsangehörigkeit: _____

PERSON 2

Anrede: _____

Vorname: _____

Name: _____

Straße (privat): _____

Hausnummer (privat): _____

Postleitzahl (privat): _____

Ort (privat): _____

Land: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Gemeinde: _____

Staatsangehörigkeit: _____

ZUR BEACHTUNG

Abschließend und ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs entscheidet die Veranstaltungsleitung, ob die Präsentation einzelner Waffen oder Gegenstände – nötigenfalls mit entsprechender Genehmigung der zuständigen Behörde – möglich ist.

Verbotene Waffen oder Gegenstände nach dem Waffengesetz der Bundesrepublik Deutschland:

1.	Vorderschaftrepetierflinten (auch Halbautomaten, die als Repetierflinten benutzbar sind) mit Pistolengriff ohne Hinterschaft
2.	Vorderschaftrepetierflinten (auch Halbautomaten, die als Repetierflinten benutzbar sind) mit abnehmbarem Hinterschaft
3.	Vorderschaftrepetierflinten (auch Halbautomaten, die als Repetierflinten benutzbar sind), die kürzer als 95 cm sind (bei Klapp- oder Schiebeschaft gilt das kürzest mögliche Maß)
4.	Vorderschaftrepetierflinten (auch Halbautomaten, die als Repetierflinten benutzbar sind), deren Lauf kürzer als 45 cm ist
5.	Schusswaffen, die den Anschein eines Gegenstandes des täglichen Gebrauches haben oder mit einem Gegenstand des täglichen Gebrauches verkleidet sind (z.B. Stockgewehr, Schießkugelschreiber, schießendes Handy, etc.)
6.	Schusswaffen (nur Langwaffen = über 60 cm Länge), die über den für Jagd- und Sportzwecke allgemein üblichen Umfang hinaus zusammengeschoben werden können
7.	Schusswaffen (nur Langwaffen = über 60 cm Länge), die über den für Jagd- und Sportzwecke allgemein üblichen Umfang hinaus zusammengeklappt werden können
8.	Schusswaffen (nur Langwaffen = über 60 cm Länge), die über den für Jagd- und Sportzwecke allgemein üblichen Umfang hinaus verkürzt werden können
9.	Schusswaffen (nur Langwaffen = über 60 cm Länge), die über den für Jagd- und Sportzwecke allgemein üblichen Umfang hinaus schnell zerlegt werden können
10.	Vorrichtungen für Schusswaffen, die zum Anleuchten oder Anstrahlen des Ziels dienen (Waffenlampe)
11.	Vorrichtungen für Schusswaffen, die zum Markieren des Ziels dienen (Laser-Zielgerät)
12.	Vorrichtungen für Schusswaffen, die zum Anleuchten und Markieren des Ziels dienen (Lampe/Laser-Kombigerät)
13.	Nachtzielgeräte mit einem Bildwandler oder elektronischer Verstärkung, inklusive solcher mit Wärmebild-Technik, die für Schusswaffen bestimmt sind (Komplettgeräte)
14.	Nachtsichtgeräte mit einem Bildwandler oder elektronischer Verstärkung, inklusive solcher mit Wärmebild-Technik, die für Schusswaffen bestimmt sind und auf ein vorhandenes Zielfernrohr montiert werden können (Nachtsicht-Vorsatzgeräte)
15.	Nachtsichtgeräte mit einem Bildwandler oder elektronischer Verstärkung, inklusive solcher mit Wärmebild-Technik, die für Schusswaffen bestimmt sind (Nachtsicht-Aufsatzgeräte)
16.	Wechselmagazine für Kurzwaffen für Zentralfeuermunition, die mehr als 20 Patronen aufnehmen können
17.	Wechselmagazine für Langwaffen für Zentralfeuermunition, die mehr als zehn Patronen aufnehmen können
18.	Magazingehäuse für Wechselmagazine nach den Nummern 16 und 17
19.	Mehrschüssige Kurzwaffen (z.B. kürzer als 60 cm) für Zentralfeuermunition im Kaliber unter 6,3 mm ab dem Herstellungsdatum 01.01.1970
20.	Halbautomatische Kurzwaffen für Zentralfeuermunition, die über ein fest eingebautes Magazin mit einer Kapazität von mehr als 20 Patronen verfügen

- | |
|---|
| 21. Halbautomatische Langwaffen für Zentralfeuermunition sind, die über ein fest eingebautes Magazin mit einer Kapazität von mehr als zehn Patronen verfügen |
| 22. Hieb- und Stoßwaffen, die den Anschein eines Gegenstandes des täglichen Gebrauches haben oder mit einem Gegenstand des täglichen Gebrauchs verkleidet sind (z.B. Stockdegen, etc.) |
| 23. Stahlruten (biegsame, zusammenschiebbare Schlagwaffen) |
| 24. Totschläger (biegsame Schlagwaffen) |
| 25. Schlagringe |
| 26. Schlagringmesser (unabhängig von Klingeform und Klingelänge) |
| 27. Wurfsterne/Shuriken |
| 28. Reizstoffsprühgeräte oder sonstige Gegenstände mit Reizstoffen ohne deutsches Zulassungszeichen (BKA oder PTB) |
| 29. Alle Elektroschockgeräte (auch für Tierhaltung bestimmte) ohne deutsches Zulassungszeichen (PTB) |
| 30. Präzisionsschleudern sowie Armstützen und vergleichbare Vorrichtungen für diese Gegenstände sowie wesentliche Teile davon |
| 31. Würgegeräte (z.B. Nunchaku, etc.) |
| 32. Springmesser, bei denen die Klinge seitlich aus dem Griff tritt und deren Klinge länger als 8,5 cm ist |
| 33. Springmesser, bei denen die Klinge seitlich aus dem Griff tritt und deren Klinge zweiseitig geschliffen ist |
| 34. Springmesser, bei denen die Klinge seitlich aus dem Griff tritt und deren Klinge 8,5 cm oder kürzer und einseitig geschliffen ist |
| 35. Fallmesser und Springmesser, bei denen die Klinge nach vorne herausspringt oder herausfällt, unabhängig von Klingeform und Klingelänge |
| 36. Faustmesser/Stoßdolche (Messer, deren Griff quer zur Klinge verläuft) unabhängig von Klingeform und Klingelänge |
| 37. Butterflynemesser/Balisong (unabhängig von Klingeform und Klingelänge) |
| 38. Platzpatronen und Reizstoffpatronen ohne deutsches Zulassungszeichen (BKA, PTB oder Beschussamt) |
| 39. Patronen, die für Schusswaffen mit gezogenen Läufen bestimmt sind und deren Geschosse <ul style="list-style-type: none"> ■ kleiner sind als der Felddurchmesser der dazugehörigen Schusswaffe und ■ mit einer Treib- und Führungshülse umgeben sind, die sich nach dem Verlassen des Laufes vom Geschoss trennt (sogenannte Accelerator-Patronen) |
| 40. Munition, die nicht dem KrWaffKontrG oder Sprengstoffrecht unterliegt und ein Geschosskaliber von 2 cm und mehr hat sowie Übungs- und Kartuschenmunition in einem vergleichbaren Kaliber, die <u>ausschließlich</u> für die Verwendung in Kriegswaffen oder von Behörden bzw. Staatsorganisationen – Bundeswehr, Zoll, Bundespolizei, Bundesbank, Polizei der Länder, oberste Bundes- und Landesbehörden – bestimmt ist. |

ZUR BEACHTUNG

Folgende verbotenen Waffen oder Gegenstände sollen ausgestellt werden:

Bezeichnung des Gegenstandes, Modellbezeichnung	Fällt unter Kategorie (1-40, s. Übersicht)	Name des Herstellers	Patronenbezeichnung (wenn zutreffend ange- ben)	Kaliber (Bei Schusswaffen ist das Kaliber anzugeben)	Stückzahl - max. 2 Stück je Typ*	Seriennummer

*(Da die Produkte ausschließlich zum Zwecke der Ausstellung eingeführt werden dürfen, ist die Stückzahl auf max. 2 Stück je Typ bzw. Ausführung beschränkt. Ausnahmen sind möglich, müssen aber im Antrag begründet werden)

Stand: September 2025

ZUR BEACHTUNG

Folgende verbotenen Waffen oder Gegenstände sollen ausgestellt werden:

Bezeichnung des Gegenstandes, Modellbezeichnung	Fällt unter Kategorie (1-40, s. Übersicht)	Name des Herstellers	Patronenbezeichnung (wenn zutreffend ange- ben)	Kaliber (Bei Schusswaffen ist das Kaliber anzugeben)	Stückzahl - max. 2 Stück je Typ*	Seriennummer

*(Da die Produkte ausschließlich zum Zwecke der Ausstellung eingeführt werden dürfen, ist die Stückzahl auf max. 2 Stück je Typ bzw. Ausführung beschränkt. Ausnahmen sind möglich, müssen aber im Antrag begründet werden)

Stand: September 2025

ZUR BEACHTUNG

Folgende verbotenen Waffen oder Gegenstände sollen ausgestellt werden:

Bezeichnung des Gegenstandes, Modellbezeichnung	Fällt unter Kategorie (1-40, s. Übersicht)	Name des Herstellers	Patronenbezeichnung (wenn zutreffend ange- ben)	Kaliber (Bei Schusswaffen ist das Kaliber anzugeben)	Stückzahl - max. 2 Stück je Typ*	Seriennummer

*(Da die Produkte ausschließlich zum Zwecke der Ausstellung eingeführt werden dürfen, ist die Stückzahl auf max. 2 Stück je Typ bzw. Ausführung beschränkt. Ausnahmen sind möglich, müssen aber im Antrag begründet werden)

Stand: September 2025

ZUR BEACHTUNG

Folgende verbotenen Waffen oder Gegenstände sollen ausgestellt werden:

Bezeichnung des Gegenstandes, Modellbezeichnung	Fällt unter Kategorie (1-40, s. Übersicht)	Name des Herstellers	Patronenbezeichnung (wenn zutreffend ange- ben)	Kaliber (Bei Schusswaffen ist das Kaliber anzugeben)	Stückzahl - max. 2 Stück je Typ*	Seriennummer

*(Da die Produkte ausschließlich zum Zwecke der Ausstellung eingeführt werden dürfen, ist die Stückzahl auf max. 2 Stück je Typ bzw. Ausführung beschränkt. Ausnahmen sind möglich, müssen aber im Antrag begründet werden)

Stand: September 2025

ZUR BEACHTUNG

Folgende verbotenen Waffen oder Gegenstände sollen ausgestellt werden:

Bezeichnung des Gegenstandes, Modellbezeichnung	Fällt unter Kategorie (1-40, s. Übersicht)	Name des Herstellers	Patronenbezeichnung (wenn zutreffend ange- ben)	Kaliber (Bei Schusswaffen ist das Kaliber anzugeben)	Stückzahl - max. 2 Stück je Typ*	Seriennummer

*(Da die Produkte ausschließlich zum Zwecke der Ausstellung eingeführt werden dürfen, ist die Stückzahl auf max. 2 Stück je Typ bzw. Ausführung beschränkt. Ausnahmen sind möglich, müssen aber im Antrag begründet werden)

Stand: September 2025

ZUR BEACHTUNG

Folgende verbotenen Waffen oder Gegenstände sollen ausgestellt werden:

Bezeichnung des Gegenstandes, Modellbezeichnung	Fällt unter Kategorie (1-40, s. Übersicht)	Name des Herstellers	Patronenbezeichnung (wenn zutreffend ange- ben)	Kaliber (Bei Schusswaffen ist das Kaliber anzugeben)	Stückzahl - max. 2 Stück je Typ*	Seriennummer

*(Da die Produkte ausschließlich zum Zwecke der Ausstellung eingeführt werden dürfen, ist die Stückzahl auf max. 2 Stück je Typ bzw. Ausführung beschränkt. Ausnahmen sind möglich, müssen aber im Antrag begründet werden)

Stand: September 2025